Deutscher Bundestag
9. Wahlperiode

Drucksache 9/1859

19. 07. 82

Sachgebiet 86

Unterrichtung

durch den Bundesrat

Sozialgesetzbuch (SGB) — Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten —
— Drucksachen 9/95, 9/1753, 9/1779 —

hier: Anrufung des Vermittlungsausschusses

Der Bundesrat hat in seiner 514. Sitzung am 16. Juli 1982 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 25. Juni 1982 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, daß der Vermittlungsausschuß gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes aus den nachstehenden Gründen einberufen wird:

1. **Zu Artikel I § 88 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3**

   In Artikel I § 88 sind in Absatz 1 Satz 1 die Worte „oder seinen Verband" sowie Absatz 3 zu streichen.

   Begründung

   Die nach der Fassung des § 88 mögliche Ausweitung der Verbandskompetenzen erscheint bedenklich. Damit wäre der erste Schritt hin zu einer Zentralisierung von Aufgaben und damit zur Aushöhlung der einzelnen Selbstverwaltungen vollzogen.

2. **Zu Artikel I §§ 94, 97 Abs. 1,**

   Artikel II § 24 Abs. 4 und 5

   a) In Artikel I ist § 94 zu streichen.

   b) In Artikel I § 97 Abs. 1 sind die Worte „oder eine Arbeitsgemeinschaft" zu streichen.

   c) In Artikel II § 24 Abs. 4 sind die Zahl „94" durch die Zahl „93" zu ersetzen und die Worte „und Arbeitsgemeinschaften" zu streichen.

   d) In Artikel II § 24 ist Absatz 5 zu streichen.

   Begründung zu a bis d

   Die vorgesehene Regelung über Arbeitsgemeinschaften ist aus sozialpolitischen, organisationsrechtlichen und praktischen Gründen abzulehnen. Sie würde zu einer Aushöhlung des Selbstverwaltungsrechts der Leistungsträger, einer Gefährdung des gegliederten dezentralen Sozialleistungssystems, einem Verlust an Bürgernähe und einer unnötigen Ausweitung der Bürokratie führen.

   Darüber hinaus ist es weder notwendig noch zweckmäßig, bestehende Arbeitsgemeinschaften mit hoheitlichen Funktionen auszustatten.

   Ergänzend wird auf die Stellungnahme des Bundesrates zum Gesetzentwurf der Bundesregierung [BR-Drucksache 526/80 (Beschluß)] — Anlage Nummer 15 — inhaltlich verwiesen.

   Im übrigen Folgeänderungen

3. **Zu Artikel I § 100 Abs. 1**

   In Artikel I § 100 ist Absatz 1 wie folgt zu fassen:

   „(1) Der Arzt oder Angehörige eines anderen Heilberufes ist verpflichtet, dem Leistungsträger im Einzelfall auf Verlangen Auskunft zu erteilen, soweit es für die Durchführung von dessen Aufgaben nach diesem Gesetzbuch erforderlich und

   1. es gesetzlich zugelassen ist oder

   2. der Betroffene im Einzelfall eingewilligt hat.

   Die Einwilligung bedarf der Schriftform, soweit nicht wegen besonderer Umstände eine andere Form angemessen ist. Satz 1 gilt entsprechend für Krankenhäuser sowie für Kur- und Spezialeinrichtungen."

Zugeleitet mit Schreiben des Präsidenten des Bundesrates vom 16. Juli 1982.

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Regelung, daß den Arzt oder einen Angehörigen eines anderen Heilberufes eine Auskunftspflicht nur dann trifft, wenn der Patient die Auskunft schriftlich verlangt, stößt auf Bedenken. Es ist in sich inkonsequent, einerseits eine Auskunftspflicht gegenüber einem Leistungsträger zur Durchführung von dessen Aufgaben zu normieren, andererseits aber die Auskunftserteilung an das schriftliche Verlangen des Betroffenen zu binden. Die Bindung an die grundsätzlich schriftliche Einwilligung des Betroffenen erscheint hingegen ausreichend und sachgerechter. Entsprechend wird für die weitgehende Wiederherstellung des Regierungsentwurfs eingetreten.

4. **Zu Artikel II § 3 Nr. 15** (§ 1305 Abs. 1 Satz 2 RVO),
   Artikel II § 5 Nr. 5 (§ 84 Abs. 1 Satz 2 AVG),
   Artikel II § 6 Nr. 4 (§ 97 Abs. 1 Satz 2 RKG)

   In Artikel II § 3 Nr. 15 sind in § 1305 Abs. 1 Satz 2 RVO, in Artikel II § 5 Nr. 5 sind in § 84 Abs. 1 Satz 2 AVG, in Artikel II § 6 Nr. 4 sind in § 97 Abs. 1 Satz 2 RKG jeweils nach dem Wort „kann" das Komma durch einen Punkt zu ersetzen und die Worte „Kinderheilbehandlungen jedoch nur in dem zahlenmäßigen Umfang, in dem diese Leistungen im Jahre 1981 durchgeführt worden sind." zu streichen.

   Begründung

   Eine zahlenmäßige Begrenzung von Rehabilitationsleistungen ist dem Sozialversicherungsrecht völlig fremd. Sie wäre auch nicht sachgerecht, weil sie die Leistungsträger daran hindert, veränderten Bedarfssituationen Rechnung zu tragen. Im übrigen ist bereits für den Bereich der Rentenversicherung der Arbeiter durch die Bemessungsverordnungen sichergestellt, daß eine unerwünschte Ausweitung von zusätzlichen Leistungen nicht stattfindet.

5. **Zu Artikel II § 14 Nr. 3 Buchstabe b, Nr. 4, 7 und 21; § 9 Nr. 9 und § 24 Abs. 2**

   a) Artikel II § 14 Nr. 3 Buchstabe b wird wie folgt gefaßt:

   ‚b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

   „(3) Die Hilfe zum Lebensunterhalt in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung umfaßt auch einen angemessenen Barbetrag, der dem Hilfeempfänger zur persönlichen Verfügung steht, es sei denn, daß dessen bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Hilfeempfänger nicht möglich ist. Die zuständigen Landesbehörden können für die in ihrem Bereich vorhandenen Einrichtungen die Höhe des Barbetrags festsetzen. Trägt der Hilfeempfänger einen Teil der Kosten des Aufenthalts selbst, erhält er zusätzlich einen Barbetrag in Höhe von 5 v. H. seines Einkommens, höchstens jedoch in Höhe von 20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes."'

   b) Artikel II § 14 Nr. 4 wird gestrichen.

   c) Artikel II § 14 Nr. 7 erhält folgende Fassung:

   ‚7. In § 67 Abs. 5 Satz 1 wird das Wort „Taschengeld" durch die Worte „ein Barbetrag" ersetzt.'

   d) Artikel II § 14 Nr. 21 und Artikel II § 9 Nr. 9 werden gestrichen.

   e) Artikel II § 24 Abs. 2 wird eingangs wie folgt gefaßt:

   „(2) Artikel II § 14 Nr. 3 und 7 und Artikel II § 16 treten . . ."

   Begründung

   Zu Buchstabe a

   Mit dem bisher „Taschengeld" genannten Barbetrag sollen die persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens, Aufwendungen für Körperpflege und Reinigung, für die Instandhaltung der Schuhe, Kleidung und Wäsche in kleinerem Umfang sowie die Beschaffung von Wäsche und Hausrat von geringem Anschaffungswert abgegolten werden.

   Der Umfang der Leistung richtet sich nach Landesdurchschnittspreisen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß diese Nebenleistungen von Heim zu Heim variieren können und deswegen die willkürliche Bestimmung der Höhe des Barbetrags dem Bedarfsdeckungsgrundsatz des Sozialhilferechts widerspricht. Die Festsetzung des Grundbetrags muß daher wie seither den Ländern überlassen bleiben.

   Mit dem Zusatzbetrag soll derjenige, der zu den Heimkosten aus eigenem Einkommen beiträgt, einen über die untere Grenze der Bedarfsdekkung hinausgehenden Betrag zur freien Verfügung erhalten. Damit wird ein auf einer eigenen Alterssicherung beruhender und nach ihr gestaffelter Mehrbedarf anerkannt. Der vorgeschlagene Höchstbetrag entspricht dem Rechtszustand vor Inkrafttreten des 2. Haushaltsstrukturgesetzes (20 v. H. des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes), die Steigerungsrate soll jedoch auf 5 v. H. des Einkommens abgesenkt werden, um in der Praxis eine wirksame und sachgerechte Stufung zu erreichen.

   Zu Buchstabe d

   Eine Übergangsregelung im Sinne einer Besitzstandswahrung würde das Prinzip der Bedarfsdeckung verletzen.

   Zu Buchstaben b, c und e

   Folgeänderungen

6. Zu Artikel II § 14 Nr. 6 Buchstabe a, nach Nr. 8 und nach Nr. 9; § 24 Abs. 3

a) In Artikel II § 14 Nr. 6 wird Buchstabe a wie folgt gefaßt:

,a) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Kosten des in einer Einrichtung gewährten Lebensunterhalts sind nur bis zur Höhe des Doppelten des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes anzusetzen; für jeden vollen Tag vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung ist der Betrag um ein Dreißigstel zu ermäßigen."'

b) In Artikel II § 14 wird nach Nummer 8 folgende neue Nummer 8a eingefügt:

,8a. § 81 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „tritt" folgende Worte eingefügt:

„bei der Hilfe nach § 43 Abs. 2, wenn sie in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur teilstationären Betreuung gewährt wird,".

b) In Absatz 2 wird Satz 2 wie folgt gefaßt:

„Absatz 1 Nr. 1 und Nr. 5 gelten insoweit nicht."'

c) In Artikel II § 14 wird nach Nummer 9 folgende neue Nummer 9a eingefügt:

,9a. § 88 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3) Bei der Hilfe nach § 43 Abs. 2 bleibt außerdem unberücksichtigt

1. mindestens ein nach Absatz 2 nicht geschützter Vermögenswert von 20 000 DM zuzüglich eines Wertes von 5 000 DM für einen Elternteil und eines Wertes von 2 000 DM für den Hilfesuchenden und für jede Person, die von den Eltern oder vom Hilfesuchenden überwiegend unterhalten wird,
2. ein Vermögen, das alsbald zum Aufbau oder zur Sicherung einer angemessenen Lebensgrundlage, zur Gründung eines angemessenen Hausstandes, zur angemessenen Ergänzung des Hausrates oder zur Beschaffung oder Erhaltung eines Hausgrundstücks im Sinne des Absatzes 2 Nr. 7 verwendet wird, soweit dieser Zweck durch den Einsatz des Vermögens gefährdet würde."

b) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 4 und 5.'

d) In Artikel II § 24 Abs. 3 werden die Worte „§ 14 Nr. 6 und 8" ersetzt durch die Worte „§ 14 Nr. 6, 8, 8a und 9a".

Begründung zu a bis d

Die im Gesetz vorgesehene Rückführung der Kostenbeitragspflicht auf den Rechtszustand vor dem 2. Haushaltsstrukturgesetz berücksichtigt nicht ausreichend die Grundsätze der Subsidiarität und der Selbsthilfeverpflichtung der Sozialhilfeberechtigten bzw. der Unterhaltsverpflichteten. Andererseits hat die Regelung des 2. Haushaltsstrukturgesetzes bewirkt, daß insbesondere Betroffene aus dem mittleren Einkommensbereich in sozialpolitisch nicht vertretbarem Maße herangezogen wurden und auch kleinere Familienvermögen in Anspruch genommen werden mußten. Diese Nachteile vermeidet die vorgeschlagene Fassung, indem

— in Buchstabe a
die Obergrenze der Kostentragungspflicht auf das Doppelte des Regelsatzes eines Haushaltsvorstandes begrenzt wird;

— in Buchstabe b
der Grundbetrag der Einkommensgrenzen verdoppelt wird; dies sollte auch im teilstationären Bereich gelten. Bei der zusätzlichen Belastung, die sich für die Eltern aus der ihnen verbleibenden Abend-, Nacht- und Wochenendversorgung ergibt und die sich auch finanziell belastend auswirkt, läßt sich dafür eine Schlechterstellung nicht begründen;

— und in Buchstabe c
eine spezielle Vermögensfreilassung geschaffen wird.

Im übrigen Folgeänderung

7. Zu Artikel II § 14 Nr. 8 (§ 69 Abs. 3 Satz 4 BSHG)

In Artikel II § 14 Nr. 8 ist § 69 Abs. 3 Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Auf das Pflegegeld sind Leistungen nach § 67 oder gleichartige Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften bis zum 31. Dezember 1983 mit 50 vom Hundert, im Jahre 1984 mit 75 vom Hundert und vom 1. Januar 1985 an in voller Höhe anzurechnen."

Begründung

Die vom Bundestag beschlossene Anrechnung des Blindengeldes auf das Pflegegeld um nur 50 v. H. ist sachlich nicht gerechtfertigt, weil sie nicht dem Bedarfsdeckungsprinzip entspricht und eine ungleiche Behandlung Behinderter aufrechterhält. Die vorgeschlagene Fassung

mildert die durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz eingetretenen Härten und gibt den Betroffenen Gelegenheit, sich auf die neue Rechtslage einzustellen.

8. Zu Artikel II § 14 Nr. 9 (§ 88 Abs. 2 Nr. 7 BSHG)

In Artikel II § 14 ist Nummer 9 zu streichen.

Begründung

Die geltende Fassung trägt auch den Bedürfnissen des ländlichen Raumes Rechnung. Sie ist durch die Rechtsprechung ausreichend interpretiert. Die beschlossene Neufassung würde durch die Einführung neuer unbestimmter Rechtsbegriffe nicht zu der erwarteten Klarstellung führen.

9. Zu Artikel II § 14 Nr. 10 Buchstabe a (§ 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG),
§ 9 Nr. 7 Buchstabe a (§ 27 g Abs. 1 Satz 1 BVG)

In Artikel II § 14 Nr. 10 Buchstabe a ist § 90 Abs. 1 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Hat ein Hilfeempfänger oder haben die in §§ 11 und 28 genannten Personen für die Zeit, für die Hilfe gewährt wird, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Sozialhilfe durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt."

Als Folge ist in Artikel II § 9 Nr. 7 Buchstabe a in § 27 g Abs. 1 der Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Haben Beschädigte oder Hinterbliebene für die Zeit, für die Leistungen der Kriegsopferfürsorge gewährt werden, einen Anspruch gegen einen anderen, kann der Träger der Kriegsopferfürsorge durch schriftliche Anzeige an den anderen bewirken, daß dieser Anspruch bis zur Höhe seiner Aufwendungen auf ihn übergeht. Die §§ 102 bis 105 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bleiben unberührt."

Begründung

Die Erwähnung allein des § 28 BSHG eröffnet dem Wortlaut der Vorschrift nach nur den Zugriff in den Fällen, in denen Hilfe in besonderen Lebenslagen gewährt wird.

Die Einbeziehung des § 11 neben dem § 28 ist erforderlich, da insoweit bei Bezug von Hilfe zum Lebensunterhalt dieselbe Interessenlage wie bei der Hilfe in besonderen Lebenslagen vorliegt.

Die vorgesehene Änderung des § 90 Abs. 1 Satz 1 BSHG durch Einfügung des Satzteiles „der kein Leistungsträger im Sinne von § 12 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch ist" verwehrt es dem Sozialhilfeträger, andere Sozialleistungsträger in Anspruch zu nehmen und räumt damit nur noch die Möglichkeit ein, gemäß §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch von anderen Leistungsträgern Erstattung zu verlangen. Die Vorschrift des § 104 Abs. 1 Satz 4 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch erfaßt entgegen der Annahme der Begründung, daß das bisherige Recht der Sozialhilfeträger, andere Sozialleistungen aus § 1531 RVO in Anspruch zu nehmen, aufrechterhalten bleibe, diese Fälle nicht, da Satz 1 ausschließlich auf erbrachte Leistungen abstellt, Renten aber im voraus gezahlt werden, so daß zwischen Sozial(hilfe)leistung und dem erfaßbaren Rentenzeitraum keine Gleichheit gegeben ist. Dieses Ergebnis ist weder zweckmäßig noch sachgerecht.

Die Unterbringung von alten und pflegebedürftigen Menschen in Heimen oder entsprechenden Einrichtungen wird durch das vorgesehene Verfahren auf erhebliche Schwierigkeiten stoßen. Diese ergeben sich daraus, daß die Heimbetreiber zur Vermeidung von Kostenausfällen — durch Nichteinsatz der Rente durch den Versicherten — vor oder bei Aufnahme dieser hilfsbedürftigen Personen von den Trägern der Sozialhilfe die Zusage einer vollen Kostenübernahme verlangen, die jedoch nur dann abgegeben werden kann, wenn dem Träger der Sozialhilfe der Zugriff auf die künftigen Einnahmen des Hilfesuchenden möglich bleibt. Dieses in allen Bundesländern praktizierte Verfahren dient den Interessen aller Beteiligten, vor allem aber denen der Hilfesuchenden, da diese in vielen Fällen aus unterschiedlichen Gründen nicht in der Lage sind, ihre finanziellen Angelegenheiten sachgerecht wahrzunehmen.

Überdies führt die vorgesehene Regelung dazu, daß andere vergleichbare künftige Leistungen (z. B. Ruhestandsbezüge, Beihilfen, betriebliche Altersrenten etc.) nach wie vor nach Überleitung in Anspruch genommen werden können, während dies für Leistungen aus dem Sozialversicherungsbereich (als Haupteinnahmeposition) nicht mehr möglich sein soll.

Die Streichung des Relativsatzes und die Ergänzung des Absatzes 1 Satz 1 dienen der erforderlichen Abgrenzung zu den Erstattungsansprüchen nach §§ 102 ff. des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch und stellen sicher, daß durch den Sozialhilfeträger auch künftige Sozialleistungen in Anspruch genommen werden können.

10. Zu Artikel II § 16 Nr. 2 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 4 SGB IV)

In Artikel II § 16 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

‚2. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. die Beschäftigung regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden in der Woche ausgeübt wird und das Arbeitsentgelt regelmäßig im Monat ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18), bei höherem Arbeitsentgelt ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht übersteigt,".

b) Absatz 4 wird gestrichen.'

Begründung zu a und b

Nebenbeschäftigungen bzw. Nebentätigkeiten, die regelmäßig weniger als fünfzehn Stunden wöchentlich ausgeübt werden, unterlagen bis 31. Dezember 1981 nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung, wenn das daraus erzielte Entgelt entweder ein Sechstel der monatlichen Bezugsgröße (§ 18 SGB IV) oder ein Sechstel des Gesamteinkommens nicht überschritten hat. Mit dem Gesetz zur Konsolidierung der Arbeitsförderung (AFKG) wurde diese zweite auf das individuelle Einkommen abgestellte Alternative gestrichen, die Versicherungsfreigrenze auf generell 390 DM monatlich festgeschrieben und darüber hinaus die Geltungsdauer der Vorschriften über die Versicherungsfreiheit geringfügiger Beschäftigungen und Tätigkeiten bis 31. Dezember 1984 begrenzt. Die Einschränkung der Versicherungsfreiheit hat bereits in vielen Fällen zu unerwünschten und nicht vertretbaren Ergebnissen geführt.

Durch die Wiederherstellung der individuellen Einkommensgrenze (ein Sechstel des Gesamteinkommens) werden zwar die derzeit besonders aktuellen negativen Auswirkungen gemildert, die gesamte Problematik wäre damit jedoch nicht hinreichend gelöst. Die Festschreibung der Versicherungsfreigrenze auf 390 DM würde — neben wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Konsequenzen — künftig in zunehmendem Maße die Einbeziehung immer weiterer, ohnehin bereits abgesicherter Personen in die Sozialversicherungspflicht bewirken.

Die vorher geltende Rechtslage ist daher ohne Begrenzung der Geltungsdauer in vollem Umfang wiederherzustellen.

Auf den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern vom 28. Mai 1982 (BR-Drucksache 207/82) wird Bezug genommen.

11. Zu Artikel II § 17 Nr. 8 (§ 71 SGB X)

In Artikel II § 17 ist Nummer 8 wie folgt zu fassen:

,8. § 71 erhält folgende Fassung:

„§ 71
Offenbarung für die Erfüllung besonderer gesetzlicher Mitteilungspflichten und Mitteilungsbefugnisse

(1) Eine Offenbarung personenbezogener Daten ist zulässig, soweit sie erforderlich ist für die Erfüllung der gesetzlichen Mitteilungspflichten

1. zur Abwendung geplanter Straftaten nach § 138 des Strafgesetzbuchs,
2. zum Schutz der öffentlichen Gesundheit nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Abs. 2 des Bundes-Seuchengesetzes, nach § 11 Abs. 2, §§ 12 bis 14 Abs. 1 des Gesetzes zur Bekämpfung von Geschlechtskrankheiten,
3. zur Sicherung des Steueraufkommens nach den §§ 93, 97, 105, 111 Abs. 1 und 5 und § 116 der Abgabenordnung oder
4. zur Wehrüberwachung nach § 24 Abs. 8 des Wehrpflichtgesetzes,

soweit diese Vorschriften unmittelbar anwendbar sind.

(2) Eine Offenbarung personenbezogener Daten eines Ausländers ist zulässig, soweit sie erforderlich ist, den Ausländerbehörden ausländerrechtlich zulässige Maßnahmen aufgrund der in § 10 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 und § 11 des Ausländergesetzes bezeichneten Umstände zu ermöglichen."'

Begründung

Über die in Artikel II § 17 Nr. 8 Buchstaben a bis d vorgesehenen Änderungen des § 71 SGB X hinaus sollen in § 71 Nr. 2 SGB X die Vorschriften des Ausländergesetzes gestrichen und dem bisherigen Text des § 71 SGB X ein neuer Absatz 2 angefügt werden.

Dies aus folgenden Gründen:

Die am 1. Januar 1981 in Kraft getretenen Datenschutzvorschriften der §§ 67 bis 78 SGB X schließen es aus, daß die Sozialämter — wie bisher — die Ausländerbehörden von der Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch Ausländer unterrichten. Ohne diese Mitteilungen sind die Ausländerbehörden nicht mehr in der Lage, das Ausländergesetz in diesem Punkte zu vollziehen.

Die Inanspruchnahme von Sozialhilfe durch einen Ausländer stellt nach § 10 Abs. 1 Nr. 10 des Ausländergesetzes einen Ausweisungsgrund dar; bei dessen Vorliegen haben die Ausländerbehörden jedenfalls zu prüfen, ob und welche ausländerrechtlichen Maßnahmen zu ergreifen sind.

Ebenfalls ausgeschlossen ist nach §§ 67 bis 78 SGB X die Mitteilung an die Ausländerbehörden über das Vorliegen des in § 10 Abs. 1 Nr. 7 des Ausländergesetzes bezeichneten Ausweisungsgrundes, nämlich, daß ein Ausländer gegenüber einer amtlichen Stelle — hier: gegenüber einer Sozialbehörde — zum Zwecke der Täuschung falsche Angaben über seine persönlichen Verhältnisse gemacht hat.

Darüber hinaus ist gegenwärtig auch nicht mehr hinreichend gesichert, daß die Ausländerbehörden Kenntnis von dem Ausweisungsgrund des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Ausländergesetzes (Gefährdung der öffentlichen Gesundheit) erhalten. Diese Vorschrift ist zwar in § 71 Nr. 2 SGB X aufgeführt, doch ist die Weitergabe von Daten zugleich an das Erfordernis der Erfüllung einer gesetzlichen Mitteilungspflicht geknüpft. Eine gesetzliche Mitteilungspflicht hinsichtlich des § 10 Abs. 1 Nr. 9 des Ausländergesetzes besteht jedoch nicht.

Um eine einheitliche und gleichmäßige Anwendung des Ausländergesetzes wiederherzustellen, wird es für dringend geboten gehalten, die rechtliche Möglichkeit wieder zu eröffnen, die Ausländerbehörden über das Vorliegen der Ausweisungsgründe des § 10 Abs. 1 Nr. 7, 9 und 10 des Ausländergesetzes in Kenntnis zu setzen. Dafür ist eine entsprechende Änderung des § 71 SGB X erforderlich.

Diese Änderung sollte auf jeden Fall bei der jetzt anstehenden Änderung des SGB X erfolgen, bei der § 71 SGB X ohnedies geändert wird.

Wann die nächste Änderung des Ausländergesetzes erfolgen wird, ist hingegen derzeit noch nicht abzusehen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51
ISSN 0722-8333